

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 22.

Erscheint jeden Samstag.

3. Juni.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 10 Cts. (10 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küssnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressieren.

Inhalt: Programm des eidg. Departement des Innern. II. — Korrespondenzen. Solothurn. — Amtliche Mitteilungen. — Kleine Nachrichten. — Literarisches. —

Programm des eidgen. Departement des Innern zur Ausführung des Art. 27 (Unterrichtswesen) der Bundesverfassung.

II.

III. Allgemeine Orientirung über die Lösung dieser Aufgaben.

Sie sind doppelter Natur.

Einerseits handelt es sich darum, die öffentliche Volksschule zu einer staatlich-bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungsanstalt zu machen;

andererseits die Bedingungen zu einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden Wirksamkeit zu schaffen.

Die erste dieser Aufgaben bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst der römisch-katholischen, welche mit vollbewusster Entschiedenheit ihren Einfluss auf die Schule festhält, dann aber auch der orthodox-protestantischen, welche so wenig als die katholische die zivile, nicht konfessionelle Schule dulden will;

die andere bringt uns in Konflikt mit den Ansprüchen der Kantonsouveränität und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und der Gemeinden.

Ist die Lösung dieser Aufgabe schon schwierig für einen vollständig zentralisirten Staat, der mit unbeschränktem Gesetzgebungsrecht auch die direkte Verwaltung hat und mit ansehnlichen eigenen Mitteln dabei einsetzt, so ist sie unendlich viel schwieriger für den Bund, dem wohl das Stellen von Forderungen zusteht, aber alles direkte Organisiren, Leiten und Verwalten versagt ist; der wohl Zumutungen macht, die weitgehende ökonomische Leistungen erheischen, aber an diesen Leistungen sich in keiner Weise beteiligt.

Auf der einen Seite die Kantone, denen die ganze Organisation und Verwaltung des Schulwesens zusteht: die Bildung der Schulkreise und der Schulbehörden, die Festsetzung ihrer Pflichten und Befugnisse; die Ausbildung, die Prüfung, die Anstellung, die Bezahlung, die Beseiti-

gung der Lehrer; die direkte Aufsicht und das Strafrecht; die Feststellung des Unterrichtsplanes und die obligatorischen Schulbücher u. s. w.; auf der andern Seite der Bund, zu grossen Reformen in dem öffentlichen Schulwesen verpflichtet, ohne andere Mittel hiezu als die nackten Forderungen und Zumutungen des Art. 27, bei deren Geltendmachung er auf ganze Kantone stösst, welche seine Ziele grundsätzlich perhorreszieren und von unten bis oben denselben bestmöglich entgegenarbeiten.

„Gegen Kantone, welche diesen (Art. 27) Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“ Das ist die Schlussanweisung des Art. 27.

Was sind das für Verfügungen? Wie weit reichen sie? Stehen dem Bunde Zwangsmittel zu Gebote, mittelst welchen er seine allgemeinen und konkreten Forderungen auf dem Gebiete des Schulwesens trotz allfälligen passiven oder aktiven Widerstandes von Gemeinden und Kantonsregierungen durchsetzen kann? Und welches sind diese Zwangsmittel?

Es ist von Wichtigkeit, sich hierüber von vornherein ganz bestimmte Rechenschaft zu geben, weil von der Beantwortung dieser Fragen die für die Vollziehung des Art. 27, beziehungsweise die Geltendmachung der in demselben aufgestellten Forderungen einzuschlagende Methode abhängt. Denn wenn das Befehlen und Fordern nicht schliesslich in zwangsweise Durchführung sich umsetzen kann, so darf ein solches Befehlen, das nur zur Schwächung der Bundesautorität führen kann, von Anfang an nicht stattfinden, sondern es muss bei Anstreben des Zieles eine andere Methode eingehalten werden.

Nun ist der Bund bezüglich wirklicher Durchsetzung seiner Postulate im Schulwesen im allgemeinen misslicher gestellt als auf jedem andern Gebiete, in welchem ihm Aufgaben zugewiesen sind.

Wir lassen von vornherein die Gebiete bei Seite, welche direkt Bundessache sind, wie Militär, Post, Zoll, Mass und Gewicht und ebenso das Gebiet der vom Bunde garantirten individuellen Rechte, und ziehen in Vergleich nur solche

Gebiete administrativer Natur, deren Verwaltung Sache der Kantone ist, bezüglich welcher aber der Bund, ähnlich wie im Schulwesen, bestimmte Forderungen stellt.

Im Strassenwesen hat der Bund darüber zu wachen, dass die Kantone die Strassen, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat, in gehörigem Zustande unterhalten. Zwangsmittel: Zurückbehaltung von verfassungsmässigen Bundesbeiträgen.

Im Wasserbauwesen hat der Bund darüber zu wachen, dass die Kantone die Verpflichtungen erfüllen, welche ihnen nach Massgabe der eidgenössischen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Wasserbaupolizei obliegen. Zwangsmittel: Wie ein Kanton, nach Ablauf einer anberaumten Frist, säumig bleibt, so hat der Bund das Recht, die im Rückstand befindlichen Arbeiten auf dessen Kosten ausführen zu lassen.

Im Eisenbahnwesen hatten die Kantone die Pflicht, unter bestimmten Bedingungen Konzessionen zu erteilen. Zwangsmittel: Eidgenössische Zwangskonzession und deren Durchführung bei passivem Widerstand.

Im Forstwesen hat der Bund darüber zu wachen, dass die aufgestellten Grundsätze und Vorschriften beobachtet werden. Zwangsmittel: Direkte Ausführung durch den Bund auf Kosten des betreffenden Kantons. Strenge Strafbestimmungen gegen Widerhandlungen von Privaten, Korporationen und Gemeinden. Dazu ausübige Bundesbeiträge.

Welche Zwangsmittel stehen dem Bunde im Schulwesen zu Gebote? Er kann keine Beiträge zurückziehen; denn er gibt keine. Er kann dasjenige, was er verlangt, bei Widerstreben der kantonalen Behörden und der Gemeinden nicht direkt durch eigene Organe ausführen lassen; denn er hat deren keine. Er kann nachlässige Gemeindegemeinschaften nicht beseitigen, ungeeignete Lehrer, welche von den kompetenten Behörden gewählt sind, nicht durch bessere ersetzen. Er kann weder Schulkreise, noch Schulklassen teilen. Er kann keine Schulbücher verfassen lassen und einführen. Er kann nicht auf Kosten eines Kantons Schulhäuser bauen und kann bessere Bezahlung der Lehrer in einem Kanton nicht dadurch erzwingen, dass er selbst auf dessen Kosten die Gehalte aufbessert. Er kann kaum ernstlich daran denken, Strafbestimmungen aufzustellen gegen verfassungswidriges Verhalten des Lehrers in der Schule, z. B. konfessionell aggressive, die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigende Äusserungen. Er kann wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 27 weder einer Gemeinde, noch einem Kantone Straftruppen schicken, namentlich nicht, wenn die Differenz auf religiösem, kirchlichem Boden spielt. Und könnte der Bund auch dies oder jenes in einem gegebenen Falle mit Gewalt durchsetzen, so wird er sich immer erst noch fragen, ob das Übel, das er durch Vergewaltigung der Bevölkerung schafft, nicht viel grösser sei als dasjenige, welches er beseitigt. Im Schulwesen ist überhaupt — das wissen auch die Kantone, welche alle nötige Macht haben — mit Gewalt nicht

viel auszurichten: um so weniger, wenn denen, welche gemassregelt werden sollen, ein legales Mittel offen steht, sich den Bundeszumutungen nach einer sehr wesentlichen Seite hin, nämlich bezüglich des konfessionellen Unterrichts, zu entziehen.

Dieses Mittel ist die Privatschule. Sie entstehen zu lassen oder leichthin hervorzurufen ist nicht gute, dem Fortschritt dienliche Schulpolitik.

Wenn also Befehl, Forderung und Zwang gegenüber den Kantonen nicht bis ans Ende durchzuführen und überhaupt auf dem Gebiete des Schulwesens nicht das richtige Mittel sind, welches sind denn die „nötigen Verfügungen“, zu denen der Bund gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, zu greifen hat?

Abgesehen von nötig werdenden Einzelverfügungen in Fällen von Beschwerden über verfassungswidrige Beeinträchtigungen und Benachteiligungen wird die Aktion des Bundes wesentlich den Charakter wohlwollender, ernster Mitarbeit tragen. Sie wird, wo sie eintreten soll, auf genauer Kenntnis der Zustände und Verhältnisse beruhen müssen. Sie wird damit zu beginnen haben, dass der betreffenden Regierung klar dargelegt wird, warum und worin ihr Schulwesen vom Gesichtspunkt des Art. 27 aus beanstandet wird. Sie wird von ihr verlangen, dass sie sich selbst über die Massregeln ausspreche, welche sie behufs Abhülfe zu ergreifen gedenke. Es werden darüber Verhandlungen erfolgen, schriftliche, unter Umständen auch mündliche, in denen man sich zu verständigen suchen wird über das, was getan werden kann und getan werden muss. Es werden bezüglich dieser Vorkehren Fristen vereinbart werden, nach denen Seitens der kantonalen Behörde Bericht erstattet werden soll. Die Bundesbehörde wird die wirkliche Ausführung in geeigneter Weise kontrollieren und in ihrem jährlichen Geschäftsbericht der Bundesversammlung referieren, welche, wo sie es für notwendig findet, die Aktion des Bundesrates durch ihre Autorität verstärken wird. Und weil das Schulwesen ein Gegenstand allgemeinsten Interesses und die öffentliche Meinung ein wesentlicher Sporn für fortschrittliche Bestrebungen auf diesem Gebiete ist, so wird die direkte Aktion des Bundes dadurch sekundiert werden, dass über die Schulzustände der Kantone fort und fort in weitesten Kreisen möglichst viel Licht verbreitet wird.

Aber alles dieses wird gleichwohl oft und vielerorts nicht zum gewünschten Ziele führen.

Die Forderung des vollen Obligatoriums, der wirklichen Unentgeltlichkeit, des genügenden Primarunterrichts in dem oben präzisirten Sinne schliesst ökonomische Zumutungen ein, denen hie und da ein Kanton und dessen Gemeinden mit dem besten Willen nicht gerecht werden können. Vieles wird erst dann gehen und leicht gehen, wenn der Bund nicht nur mahnt und fordert, sondern auch mit finanziellen Mitteln zur Seite steht. Kein Kanton hat sein Schulwesen mit blossen Befehlen an die Gemeinden auf eine höhere Stufe gebracht. Wo befriedigende

Entwicklung zu stande gebracht worden ist, da geschah es wesentlich durch finanzielle Kooperation des Staates, durch Übernahme eines Teiles der Ausgaben. Diese Methode befolgte der Bund mit bestem Erfolg auf allen Gebieten, wo er von den Kantonen mit grösseren Ausgaben verbundene Leistungen und Fortschritte verlangt. Er muss von dieser Methode auch im Schulwesen Gebrauch machen und „die nötigen Verfügungen“ durch „die nötigen Beiträge“ unterstützen. Eine richtige Regulierung bezüglich Begrenzung, Bemessung und Verwendung solcher Beiträge dürfte nicht allzuschwierig sich erweisen.

Vielleicht wäre, wir brauchen die Vorteile nicht näher auseinanderzusetzen, dem Bunde und der Sache selbst am besten gedient, wenn ein grosser „schweizerischer Volksbildungsverein“ da wäre, der es sich zur Aufgabe machen würde, die Durchführung des obligatorischen unentgeltlichen, genügenden Primarunterrichts in der Schweiz zu ermöglichen und zu fördern und dessen Bestrebungen der Bund durch ansehnliche jährliche Beiträge unterstützen könnte, ähnlich, wie er dies für Kunst, Wissenschaft, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft tut.

IV. Vorbereitung zur praktischen Ausführung.

Zweierlei ist hiezu unumgänglich notwendig:

- 1) Die Präzisierung der den Kantonen kraft der allgemeinen Vorschriften des Art. 27 obliegenden Verpflichtungen, und
- 2) eine genaue Ermittlung der entsprechenden Schulzustände in den Kantonen.

Es fragt sich nun, was vorausgehen und was nachfolgen soll. Die gleiche Frage stellte sich auch bei anderen Aufgaben des Bundes. Bei der Ausführung des Artikels über die Arbeit in den Fabriken begannen wir mit der gesetzlichen Feststellung der Verpflichtungen der Fabriken und liessen die Ermittlung der Fabrikverhältnisse in der Schweiz nachfolgen und ebenso in anderen Materien.

Bei der bevorstehenden Ausführung des Artikels über das Versicherungswesen dagegen sind alle Sachverständigen der Ansicht, dass eine genaue Enquête über alle zu reglirenden Verhältnisse des Versicherungswesens und der Versicherungsgesellschaften der Aufstellung von Vorschriften vorausgehen müsse, ein Verfahren, das auch sonst bei wichtigen und schwierigen Materien praktiziert wird.

Im allgemeinen wird man sagen müssen, dass, wo überhaupt eine eingehende Ermittlung von Zuständen nötig ist, es richtiger ist, diese vorzunehmen, bevor die Vorschriften aufgestellt werden, welche auf jene Zustände und Verhältnisse später Anwendung finden sollen, als umgekehrt zu verfahren. Denn es wird dabei nichts verloren, wohl aber das Wesentliche gewonnen, dass die Aufstellung der Vorschriften, weil auf genauer Kenntnis der realen Verhältnisse und auf klarer Einsicht ihrer Tragweite beruhend, eine viel sicherere sein wird.

Und was im speziellen die Ausführung des Schul-

artikels betrifft, so liegt kein zureichender Grund vor, von diesem normalen Verfahren abzuweichen.

Es ist allerdings möglich, aus den allgemeinen Postulaten des Art. 27 die speziellen Verpflichtungen zu deduzieren, wie dies im Abschnitt II geschehen ist, und dieselben als autoritative Vorschriften aufzustellen. Allein, wenn es sich darum handelt, Vorschriften aufzustellen, welche durchwegs vollziehbar sein sollen und wir uns auf einem Gebiete bewegen, auf welchem zwangsweise Durchführung auf dem Wege direkter Intervention in die Administration, wie wir uns überzeugt haben, nicht tunlich ist, so sehen wir uns gerade hier darauf angewiesen, das Mögliche und allgemein Erreichbare zu ermitteln. Dazu aber gehört nicht nur eine ganz allgemeine Kenntnis der Verhältnisse, sondern eine wirkliche, auf sorgfältigem Studium beruhende, genaue Bekanntschaft mit denselben. Und dies ist nicht möglich ohne systematisch durchzuführende Enquête.

Und weil wir zur Annahme und erfolgreichen Ausführung aufzustellender Vorschriften im Schulwesen weniger als anderswo der Mithilfe der öffentlichen Meinung entraten können, so ist es notwendig, diese von vornherein durch Klarlegung der Verhältnisse zu orientieren, was wiederum genaue Ermittlung derselben voraussetzt.

Wir kommen, wenn wir diesen Weg einschlagen, nicht langsamer vorwärts, als wenn wir mit Aufstellung von Vorschriften beginnen und die Untersuchung der Schulverhältnisse nachfolgen lassen. Und wir sind überzeugt, auf diesem Wege der Sache selbst und namentlich auch dem Kredite der eidgenössischen Gesetzgebung und Verwaltung bessere Dienste zu leisten, als wenn wir umgekehrt verfahren.

1) Ermittlung der Schulzustände in den Kantonen.

Wir haben soeben erklärt, dass der Präzisierung der den Kantonen kraft der allgemeinen Vorschriften des Art. 27 obliegenden Verpflichtungen eine genaue Ermittlung der entsprechenden Schulzustände voranzugehen habe. Nunmehr erklären wir, dass eine präliminare Präzisierung vorausgehen hat, um eine richtige, praktische Enquête vornehmen zu können. Es ist dies kein Widerspruch, so wenig als es ein Widerspruch ist, wenn der Führer einer Armee, bevor er sie in Bewegung setzt, die Rekognoszierung des Weges für nötig erachtet, diese Rekognoszierung aber nicht richtig vornehmen kann, wenn er nicht im allgemeinen weiss, wohin er sie führen will; oder wenn der Erbauer einer Eisenbahn, bevor er das Trace endgültig festsetzt, zuerst das Terrän studiert, vor dem Studium des Terräns aber auf der Karte zuerst seine ideelle Linie zieht.

Wir befinden uns in einer ähnlichen Lage. Wir haben im Abschnitt II aus den allgemeinen Vorschriften des Art. 27 die besonderen Postulate abgeleitet: sie bilden unsere ideelle Linie, jetzt handelt es sich darum, die realen Verhältnisse zu untersuchen, durch welche diese Linie uns führen soll. Es wird sich zeigen, ob wir mit den Mitteln

zur Ausführung, die uns zu Gebote stehen, überall durch kommen, ob wir nicht die ideelle Linie da und dort ändern müssen u. s. w., und wir werden bei dieser Gelegenheit uns auch darüber klar werden, welches die leichtesten Partien sind und wo die Ausführung am besten begonnen werden kann. Kurz, es handelt sich nicht um eine vage, planlose, über alle möglichen Schulverhältnisse in gleicher Weise sich verbreitende Ermittlung, sondern um eine von bestimmten Gesichtspunkten ausgehende und ein bestimmtes Ziel ins Auge fassende Enquête.

Sie besteht in Folgendem:

Zuerst in einer vollkommenen Durcharbeitung aller vorhandenen, das Schulwesen der einzelnen Kantone betreffenden Materialien. Diese sind: die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, die Unterrichtsprogramme, die Rechenschaftsberichte seit 1874, Spezialberichte, vorhandene statistische Zusammenstellungen und einschlägige Referate in der schweizerischen pädagogischen Journalistik, die Rekrutenprüfungen, Materialien zur Kenntnis der Lehrerseminarien u. s. w. Dieses immer von jenen bestimmten Gesichtspunkten geleitete Studium soll zu einer solchen Vertrautheit mit dem Schulwesen jedes einzelnen Kantons führen, dass mit Leichtigkeit erkennbar ist, wo noch Punkte sich finden, welche näherer Untersuchung und Aufklärung bedürfen.

Sodann, weil die vorhandenen statistischen Daten ältern Datums sind, eine neue Aufnahme aller derjenigen äusseren, statistisch überhaupt aufnehmbaren Schulverhältnisse, mit denen die Postulate in Berührung kommen werden. Diese sind, wie sich aus Abschnitt II ergibt, ziemlich zahlreich. Hier treffen wir nun zusammen mit einer Aufgabe, welche die schweizerische Landesausstellung übernommen hat, indem sie auch das schweizerische Schulwesen zur Darstellung bringen und speziell eine Statistik desselben liefern will. Die Bundesbehörde forderte mit Rücksicht auf ihre Zwecke hiezu von Anfang an auf und hat für diese Arbeit speziell eine ansehnliche Summe ausgesetzt. Das für die Schulausstellung und für die Schulstatistik angenommene Programm und die tüchtigen Kräfte, welche sich mit der Ausführung befassen, berechtigen zu der zuversichtlichen Erwartung, dass die Aufgabe in möglichst vollkommener Weise gelöst werden wird. Es deckt nun zwar diese Statistik diejenige nicht ganz, welche von unseren speziellen Gesichtspunkten aus zu unternehmen gewesen wäre, indem sie einerseits weit über das für uns Notwendige (das Volksschulwesen) hinausgeht, andererseits manche Punkte in dem für uns wichtigen Teil nicht so weit ins Detail verfolgt, als eine besondere Enquête zu unseren speziellen Zwecken getan haben würde. Nichtsdestoweniger müssen wir, um das Werk der Landesausstellungskommission nicht zu gefährden, davon absehen, der von ihr begonnenen schulstatistischen Enquête eine andere offizielle nebenher gehen zu lassen, und wir können um so eher darauf verzichten, als das, was noch zu er-

gänzen sein möchte, auf anderem Wege noch ergänzt werden kann.

Nun liegen aber auf unserer Linie Verhältnisse, die untersucht und klar sein müssen, jedoch statistisch nicht aufzunehmen und zu fixiren sind. Wir denken dabei namentlich an alles das, was mit „ausschliesslich staatlicher Leitung“ und der „Konfessionslosigkeit des Unterrichtes“ zusammenhängt, beziehungsweise an die im Abschnitt II, Ziffer 4 und 5 aufgeführten Postulate. Hier wird eine Untersuchung besonderer Natur erforderlich, bei welcher Studium von Gesetzgebungen und Durchsicht von Schulbüchern, kombinierte Informationen und persönliche Inspektion zusammenwirken müssen.

Diese sonst vielleicht schwer ins Werk zu setzende Untersuchung sofort vornehmen zu lassen, ist uns durch einen besondern Anlass nahe gelegt und erleichtert. Es ist dies die sogenannte Lehrschwesternfrage. Bekanntlich ist der bezügliche Rekurs sowohl in der Presse als in der Beratung des Nationalrates längst von seiner speziellen faktischen Unterlage losgelöst und zu der allgemeinen Frage der ausschliesslich staatlichen Leitung und der Konfessionslosigkeit der Schule geworden. Es wird eine umfassende Untersuchung in den Räten und in den Kantonen erwartet, eine Untersuchung, die uns nicht nur für die besondere Angelegenheit, welche sie hervorruft, sondern für unsere allgemeine Aufgabe die besten Dienste leisten kann und sehr gelegen kommt. Die Untersuchung wird über die Lehrschwestern hinausgreifen und neben ihnen noch manche andere Schulverhältnisse, auch solche auf protestantischer Seite, auf die Anklagebank bringen, was der Lösung der Frage schliesslich selbst nur förderlich sein kann.

Die Periode der Gesamtenquête schliesst sich in natürlicher Weise ab mit der schweizerischen Schulausstellung im Jahre 1883, welche mit allem dem, was sie bringen wird, namentlich auch mit den auf diese Zeit in Aussicht genommenen Konferenzen über schweizerische Schulfragen und Schulverhältnisse, die durch die vorausgegangenen Untersuchungen und Studien bereits gewonnene Kenntnis vervollständigen wird.

2) Die definitive Präzisierung der Forderungen.

Vollständig vertraut mit allen bezüglichen Verhältnissen, wird man nun in der Lage sein, sich über die verschiedenen, kraft der Vorschriften des Art. 27 aufzustellenden Forderungen schlüssig zu machen.

Man wird dabei so weit und nicht weiter gehen, als man Willens ist, wirklich zu erlangen, und man wird nicht mehr erlangen wollen als das, wozu Kräfte und Mittel vorhanden sind oder bei gutem Willen und richtigem Zusammenwirken beschafft werden können.

Es erfordert dies sorgfältige Erwägung aller einzelnen Punkte. Es müssen Beratungen stattfinden, an welche n zunächst diejenigen Teil zu nehmen haben, welche bei den einzelnen Partien der Enquête mitwirkten und die eigent-

lichen Träger der Detailkenntnis sind. Die gewonnenen Resultate werden sodann in einem etwas weitem Kreise einer abschliessenden Vorberatung unterstellt werden.

Es ist dies eine Arbeit, welche nicht mehr viel Zeit in Anspruch nimmt und im Herbst 1883 zu Ende geführt werden soll. (Schluss folgt.)

KORRESPONDENZEN.

Solothurn. Nach wohlbestandener Prüfung erhielten sämtliche Zöglinge der dritten (obersten) Klasse des solothurnischen Lehrerseminars, 17 an der Zahl, das Lehrerpapent. Sechs derselben sind bereits plazirt. Infolge des fühlbar gewordenen Überflusses an Lehrkräften wurden diesen Frühling bloß 12 neue Zöglinge ins Lehrerseminar aufgenommen, das letzte Jahr gar nur 11, so dass dasselbe mit Einschluss der dritten Klasse (15) gegenwärtig 38 Zöglinge zählt.

Das Erziehungsdepartement hat allen Primar- und Bezirkslehrern, sowie den Primarschulinspektoren des Kantons gratis das schweizerische Rechtschreibbüchlein mit der neuen Orthographie zugesandt. Wahrscheinlich wird demnächst an die Herren Lehrer ein Zirkular erlassen werden, welches dieselben einladet, das genannte Büchlein fleissig zu studiren und von Stunde an in allen Volksschulen des Kantons die neue Orthographie zu handhaben.

Bezüglich der Fibel werden die Herren Lehrer angewiesen werden, bei Neuanschaffungen die Fibel mit der Rundschrift einzuführen.

Zum Zwecke, den katholischen Kirchengesang zu heben, fand vom 23.—29. April abhin im Lehrerseminar in Solothurn ein Kirchengesang-Direktorenkurs statt, der 36 Teilnehmer (meist Lehrer) zählte. Die äussere Kursleitung führte Herr Bezirkslehrer Mersing von Balsthal, Präsident des kantonalen Cäcilienvereins. Während die Zeit von 8—12 Uhr vormittags und von 2—4 Uhr und 5—7 Uhr nachmittags dem speziellen Unterricht gewidmet war, wurden von 8—10 Uhr abends „beim Glase Bier“ kirchenmusikalische Fragen diskutirt. Unterricht erteilten: Herr Domorganist Stehle von St. Gallen in der Harmonielehre, Herr Domkaplan Walther von Solothurn über die Reform des katholischen Kirchengesanges im Sinne eines würdigeren Gottesdienstes, Herr Kursleiter Mersing über den Volksvereinsgesang und Herr Seminarlehrer Pfister in Solothurn über den Schulgesangunterricht. Waren die eigentlichen Unterrichtsstunden anregend und lehrreich, so waren dagegen die Diskussionsstunden durch regen Austausch der Ideen, durch Gesang, Deklamation und Toaste belebt. Über den Verlauf des Kurses herrscht sowohl bei den Teilnehmern als dem Lehrpersonal nur Ein Gefühl, das der vollsten Befriedigung.

V. A.

AUS AMTLICHEN MITTHEILUNGEN.

Bern. Zu Lehrern an der Sekundarschule Thurnen werden gewählt: Herr J. Pfister, der bisherige, und Herr F. Baumgartner, gew. Sekundarlehrer in Zollbrück.

Den Herren Karl Weckerle aus Basel und Oswald Schön in Bern, welche sich dem Studium der katholischen Theologie an der Hochschule Bern widmen wollen, werden Stipendien von je 500 Fr. aus dem Zinsertrage des Linderlegates bewilligt.

Appenzell A.-Rh. Zur Staatsprüfung sind angemeldet sechs appenzellische Lehramtskandidaten, von denen vier das

Seminar in Schiers, einer das in Kreuzlingen und der sechste das in Unterstrass absolvirt haben.

Von den schon bei Beratung des Budget in Aussicht genommenen Vögelbildern von Lebet sollen zwanzig Exemplare angekauft und jeder Schulkommission eines derselben mit Empfehlung zur Anschaffung zugestellt werden. Bekanntlich beteiligen sich bei diesen Abbildungen der nützlichen Vögel Eidgenossenschaft und Kanton und haben die Gemeinden per Exemplar nur 7 Fr. zu bezahlen.

Ein Regulativ für Behandlung der Absenzen beim Turnen in den Schulen soll beförderlichst aufgestellt werden.

Ein Fall von „Schwabengängerei“ ist durch Zusage strenger Handhabung der bestehenden Vorschriften über Ahndung der Schulversäumnisse von Seite der betreffenden Schulkommission erledigt.

Von den eingegangenen neuen Lehrmitteln wird das „Zürcher Gesangbuch für Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschulen“ mit Anleitung von G. Weber als ein treffliches, eine wirkliche Lücke ausfüllendes Werk den Schulkommissionen zur Einführung empfohlen. Von Rüegg ist das zweite Lesebuch für Mittelklassen und die Fibel in Rundschrift, von Eberhard der erste Teil des Oberklassenlesebuches in neuer Auflage und schöner Ausstattung erschienen.

KLEINE NACHRICHTEN.

Provinz Ostpreussen. Allen zu Ostern neu ins Schulamt eingetretenen, sowie den bis dahin provisorisch angestellten Lehrern ist seitens der Kreisschulinspektoren auf Anordnung der königlichen Regierung zu Königsberg folgendes Memorandum zugegangen: Es ist vorgekommen und von der königlichen Regierung mit Missfallen bemerkt worden, dass junge Lehrer bald nach erlangter Anstellung sich verheiratet und einen Hausstand gegründet haben, ohne hinreichendes Brot und Obdach für eine Familie zu besitzen. Aus der allzufrühen Verheiratung der jungen Lehrer pflegen sich dann mancherlei Unzuträglichkeiten zu ergeben, zumal wenn der betreffende Lehrer nicht einmal eine selbständige Lehrerstelle inne hat. Ich nehme deshalb Veranlassung, Sie vor einer allzufrühen Verheiratung ausdrücklich zu warnen, und rate Ihnen, nicht eher an die Gründung eines eigenen Hausstandes zu denken, als bis Sie die zweite Prüfung abgelegt und eine selbständige Lehrerstelle erhalten haben.

LITERARISCHES.

Dreesen, Wegweiser für den Zeichenunterricht in der Volksschule. 2. Aufl. Flensburg, Westphalen. 4 Fr.

Der Wegweiser bezieht sich auf eine Serie von Wandtafeln, meist Weiss auf Schwarz, die als Klassenvorlagen dienen sollen. Das ist ein Vorzug gegenüber dem oben genannten Zeichenschüler. Aber diejenigen Zeichnungen, die uns von diesem Werke bekannt sind, Naturformen und Pflanzenarabesken, sind zu klein und schwächlich ausgeführt, und auch hier sollen die Anfänge im Zeichnen vermittelt des Linien- und Punktnetzes vorgenommen werden.

A. Buttmann, Die Schicksalsidee in Schillers Braut von Messina, Damköhler, Berlin. 128 S.

Diese Schrift weist nach, dass die Braut von Messina und der „Chor“ nicht eine äussere Nachahmung der antiken Tragödie, sondern eine Wiedergeburt ist, eine neue Kunstform mit einem neuen Kunstprinzip.

—t—

Letoschek, Tableau der wichtigsten meteorologisch-geographischen Verhältnisse. Verlag von Pichlers Witwe & Sohn in Wien 1882.

Es existiren wenig Wandkarten für die zusammenfassende Darstellung der meteorologisch-geographischen Verhältnisse, und so wird die vorliegende Karte manchem Lehrer dieses Faches als willkommenes Hilfsmittel erscheinen. Sie enthält 4 Hauptbilder für die Isothermen, die Luftdruckverteilung und die Winde des Januar, des Juli und des Jahres und für die Verteilung der Niederschläge und 14 Kartons. Die vier Hauptbilder sind in homolographischer Projektion entworfen. Diese Projektion bietet bekanntlich den Vorzug einer richtigen Wiedergabe der Flächenverhältnisse, dagegen sind die Randpartien der Karte stark verzerrt. Wo also die Flächenausdehnung besonders zu betonen ist, wie bei der Verbreitung der Niederschläge, der Pflanzen und Tiere u. dgl., da ist diese Projektion sehr wohl berechtigt und dürfte häufiger angewendet werden, als es geschieht. Wo dagegen der Verlauf der Linien von grösserer Bedeutung ist, wie bei den Isothermen und Isobaren, da würden wir die Merkatorprojektion vorziehen. Auch vermissen wir auf diesen Karten die Parallelkreise und Meridiane nur ungerne. Durch kräftige Umrisslinien und Flächenkolorit von Land und Wasser sind die etwas kleinen Kartenbilder doch auf grössere Entfernung unterscheidbar gemacht. —

Dr. Hermann Dunger, Wörterbuch der Verdeutschungen entbehrlicher Fremdwörter. Leipzig, Teubner 1882. 194 S. 2 Fr. 40 Rp.

Dem Büchlein geht zunächst eine Abhandlung über das Einbrechen der Fremdwörter von den Zeiten der höfischen Minnesänger an bis zur Gegenwart voraus. Drastische Beispiele geschmackloser Sprachmengerei aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert bietet der Verfasser auf S. 10. In einem andern Abschnitt spricht er von dem jetzigen Stand des Fremdwörterwesens und der Zahl der Fremdwörter und gibt zuletzt einen Überblick über die bisherigen Versuche zur Reinigung der deutschen Sprache. Das eigentliche, alphabetisch geordnete Verdeutschungswörterbuch geht von S. 56—194 und enthält vor allem aus die durch Dr. Stephan im Postwesen und die durch den preussischen Generalstab im Militärwesen eingeführten Übertragungen.

Der Verfasser bekennt sich nicht zu den leidenschaftlichen Sprachmengern, sein Büchlein bietet nur Übersetzungen *entbehrlicher* Fremdwörter; aber gegen dieselben eifert er mit den Worten W. Wackernagels: „Der Gebrauch ausländischer Worte ist ein Fehler; denn das Ausländische ist unverständlich, läuft also dem Haupterfordernis der Prosa, der *Deutlichkeit*, zuwider! Dungers Buch will kein Fremdwörterbuch sein, es gibt keine Erklärungen, keine Bezeichnung der Betonung und der Aussprache der Fremdwörter. Damit ist aber nicht gesagt, dass es nicht doch ein Fremdwörterbuch bisweilen ersetzen könne. Dem Büchlein sowie den Bestrebungen des Verfassers ist der beste Erfolg zu wünschen. R. S.

Dr. G. A. Lindner, Encyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens. 3.—8. Heft. Wien, Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn.

Von diesem auf 20 Hefte berechneten Handbuch sind bis jetzt die 8 ersten Hefte erschienen. Das Werk ist schön illustriert. In den vorliegenden Heften finden sich z. B. die Bildnisse von Cicero, Comenius, Diesterweg, Dinter, Ferry, Fichte, Francke, Fröbel, Graser, Heinicke, Helvetius, Herbart und Herder. Der Text bietet das Wichtigste aus der Psychologie, Ethik, Logik, Methodik, Pädagogik, Geschichte der Pädagogik etc.

Die einzelnen Artikel verbinden Gründlichkeit mit Knappheit. Dieses Werk ist geeignet, in den weitesten Kreisen ein reiches Mass pädagogischer Bildung zu verbreiten. Wir wünschen ihm einen glücklichen Fortgang. W.

J. Hardmeyer, Die Gotthardbahn, mit 48 Illustrationen von J. Weber. Nr. 30, 31 und 32 der europäischen Wanderbilder. Zürich, Orell Füssli & Co.

Die europäischen Wanderbilder sind früher schon in unserem Blatt besprochen worden; wir halten aber die vorliegenden drei Nummern für die beste Leistung in diesem verdienstlichen Unternehmen und deswegen besonderer Empfehlung wert. Der Verfasser hat es verstanden, selbständig zu beobachten und das Gesehene anschaulich, anmutig und lebendig darzustellen. Manche Partien der Schrift könnten als anregende Lesestücke in ein Schulbuch aufgenommen werden. Jeder Lehrer der Schweizer Geographie wird hier etwas für seine Zwecke finden. Auch die Illustrationen sind vortrefflich; wir hätten nur eine bessere Einreihung derselben in den Text zu wünschen.

Westenhöffer, J., Die Regeln der französischen Aussprache. 2. verbesserte Aufl., 31 S., Buef, Mühlhausen 1882.

Papier, Druck, Anordnung und Übersichtlichkeit des Stoffes, überhaupt alles Äusserliche ist gut. Die eigentliche Arbeit lässt viel zu wünschen übrig; sie enthält Ungenauigkeiten, Unrichtigkeiten, Widersprüche und Lücken.

Beispiele: „b = bee, d = dee, a = ah u. s. w.“ ist nicht genau; die Namen der Buchstaben sind halblang, nicht lang. — w heisst „double v“, nicht weh. — „a wird abgestossen in la vor einem Vokal oder lautlosen h.“ Halten wir diese Behauptung fest und verwerten wir auch, was p. 18 über das h lehrt („h wird im Französischen nie ausgesprochen“), so sind wir nach dieser Anleitung berechtigt, zn schreiben und zu sprechen l'hache, l'honte, l'hâte! — „Moise = Mo-is“ ist sehr ungenau: die Quantität des i- und die Qualität des s-Lautes bleiben unbestimmt. — „très-bien“ mit Bindestrich ist heute falsch. Für Bücher, die zwischen 1878 und 1880 erschienen sind, war die Ignoranz der durch die neue Auflage des *Dictionnaire de l'Académie* notwendig gewordenen orthographischen Abänderungen zu entschuldigen; im Jahre 1882 ist dies nicht mehr möglich. — „Der scharfe Akzent (´), der nur über é, der offene (ˆ), der auf à, è, ù steht“, ist schlecht ausgedrückt. — Der Abschnitt über s als Dehnungszeichen (p. 6) ist auch nicht gut. s war nicht ein Dehnungszeichen, es war allmählig eines geworden. — Dass s in *gresle* eingeschoben sei, wie in *chaisne, pasle*, ist unrichtig; in *gresle* ist s etymologisch: *gracilis, graisle, gresle, grêle*. — „le taon (die Bremse) = ton (wird gewöhnlich *tan* ausgesprochen)“ ist eine sonderbare Ausspracheregeln. — Was soll das heissen: „o lautet wie im Deutschen, nur etwas heller“? Und gar die Beispiele zu dieser Regel: „la parole, le corps, notre, votre, l'école, la rose“. Also z. B. *corps* und *rose* mit dem gleichen o-Laut! — „ou = wou in *oui* (ja), das w jedoch nicht so scharf wie im Deutschen, sondern ganz dem englischen w ähnlich“ ist richtig gemeint, aber unrichtig gesagt. — „Die Aussprache il = i ist noch Regel in folgenden zwei Sätzen: *Quel temps fait-il = fait-i? Quelle heure est-il = äti?*“ Dieses il = i ist pöbelhaft, aber nicht familiär, oder gar Regel. — „k und p lauten wie im Deutschen“; also *kali = k-hali, père = p-här?* — s in *mœurs* und *fiis* ist nicht stumm. — „t lautet in *vingt-six, vingt-sept, vingt-huit, u. s. w.*“ Wofür steht in dieser Regel *u. s. w.*? Wohl für 21—25, oder soll das t hier stumm sein?

„Vesoul = Wösou“ ist nicht richtig. Auf der Station zu Vesoul hört man das l deutlich genug; auch Sachs will

ein lautes l. — Über die Aussprache von *illusion*, *illustre* etc., *immense*, *immoral* etc. steht nichts. — „aim, ain, ein, im, in lauten wie *än*, ähnlich wie in *Gänse*.“ (!)

Hiemit sollte der Beweis geliefert sein, dass Herr Westenhöfers Büchlein weder Lehrern noch Schülern empfohlen werden darf.

Dr. K. Brunemann, Hauptregeln der französischen Syntax nebst Musterbeispielen. Leipzig, Lit. Verlags-Inst. 1882. 55 S. 80 Rp.

Dieses Werkchen soll „den landläufigen Irrtum beseitigen helfen, als habe die Beschäftigung mit der lateinischen Grammatik einen grössern Wert für formale Geistesbildung als die mit der französischen“. — Es ist uns nicht recht klar, wie eine Zusammenstellung von Regeln zur Hebung dieses Irrtums viel beitragen kann, und wir hätten von *Brunemann*, dem Verfasser einer so vortrefflichen französischen Grammatik, etwas weniger Alltägliches erwartet. Mangel an Originalität könnte aber verziehen werden, aber Mangel an *Korrektheit* lässt keine Nachsicht zu. § 34 heisst z. B.: „Vor einem *adjectif féminin*, das mit einem *Konsonanten* oder *h aspirée* anfängt, nehmen auch die Adverbien *tout* und *grand* die Endungen *e* und *es* an.“ Das Musterbeispiel für *grand* (welches Wort als Adverb

selber sehr anfechtbar ist) lautet: *Il entra à travers la porte grande ouverte*. (!) — § 49 lehrt: Bei zwei bejahenden Imperativen wird dem zweiten das Pronom *personnel conjoint* in der Regel *nachgesetzt*. Zur Illustration dieser Nachsetzung dient der bekannte Vers *Boileau's*: *Polissez-le sans cesse et le repolissez*. Dieses Beispiel mit *vorgesetztem* Pronomen passt also nicht zur Regel; Herr B. wollte sagen *vorgesetzt*; aber auch dann ist die Behauptung nicht korrekt, da die *Vorsetzung* nicht Regel, sondern Ausnahme ist. — § 50 erklärt das persönliche Fürwort in Sätzen wie: *Êtes-vous les trois Romains...? Nous les sommes, und ceux qui sont amis de tout le monde, ne le sont de personne*. Die Regel ist unvollständig, die Beziehung auf ein Adjektiv ist nicht erwähnt, und Sätze wie: „*ceux qui sont malades aujourd'hui, ne le seront plus demain*“ bleiben unerklärt. — Ferner weiss Dr. Br., dass *Dante* besser ist als *le Dante*, aber mit dem Heer von seichten Grammatikern, welche unbekümmert um die Forschung weiterdreschen, schleppt auch er den Artikel noch mit. Auch im Wörterbuche *Sachs* steht bei *le Dante* leider noch das Zeichen „selten“ anstatt „unrichtig“. Man lese *Littre*, *Histoire de la langue française* I, 429. — Wir empfehlen also immer noch *Brunemanns Grammatik*; seine *Hauptregeln* überlassen wir ihrem Schicksal.

Anzeigen.

Der Anschauungsunterricht für die Unter- und Mittelstufe der Volksschule.

Oder
Anschauen, Denken, Sprechen und Schreiben zur Begründung der Realien, des Stils und der Grammatik.

Von
J. H. Fuhr und **J. H. Ortman**.

Dritte Auflage. — Ausgabe in ca. 10 Lief. à Fr. 1. 35.

Lief. 1 ist soeben erschienen und folgen die weiteren Lieferungen in Zwischenräumen von je 4–6 Wochen. Das Werk liegt vollständig vor. Die bisherige Ausgabe des in der Lehrwelt mit vieler Anerkennung aufgenommenen Werkes enthielt den Anschauungsunterricht für alle Stufen der Volksschule nebst Stilübungen; obige neue Ausgabe wird nur den eigentlichen Anschauungsunterricht für die Unter- und Mittelstufe bringen, während derjenige für die Oberstufe, sowie die Stilübungen separat ausgegeben werden.

Die Verfasser bringen den Stoff lektionsweise in 5 Abschnitten: nach einer Reihe Vorübungen folgt die Schule mit ihren Gegenständen, sodann die Tiere in Haus und Hof; daran schliessen sich die Pflanzen und Tiere in Garten, Wiese, Feld und Wald an und daran die Heimatkunde. Die Verfasser haben stets nur die wichtigeren, leicht auffassbaren Gegenstände, Pflanzen und Tiere ausgewählt und das Verwandte sich daran, kurz abgehandelt, anreihen lassen. Damit die Kinder an ein geordnetes Denken gewöhnt werden, liegt jeder Lektion ein für die Beschreibung gleichartiger Gegenstände feststehender Plan zu Grunde, und um dem Unterrichte eine Würze zu geben, sind Sprüche, Rätsel und Erzählungen in Poesie und Prosa mit eingeflochten.

Ich empfehle das Werk, dessen Wert und Brauchbarkeit durch das Erscheinen einer 3. Aufl. hinreichend bezeugt wird, als ein vortreffl. Hilfsbuch für die Hand der Lehrer. Lief. 1 sowie ausführliche Prospekte durch jede Buchhandlung.

Naturgeschichtlicher Anschauungsunterricht für d. Oberstufe d. Volksschule.

Von
J. H. Ortman und **K. Schüssler**, erster Seminarlehrer.

1. Abteil.: **Pflanzenkunde**. 14 Bg. 8°. Preis Fr. 3. 25.

Von dem Grundsätze ausgehend, der botanische Unterricht sei Anschauungsunterricht, ist in diesem Werke aus der Fülle Materials eine kleine Anzahl Pflanzen für die oberen Klassen der Volksschule zur Aneignung des nötigen botanischen Wissens ausgewählt und beschrieben. Bei Auswahl der Repräsentanten wurde darauf gesehen, dass dieselben leicht beschaffbar und von den Schülern in den verschiedenen Stadien der Entwicklung betrachtet werden können, dass die wichtigsten natürlichen Familien vertreten sind, und dass an dem Repräsentanten die jedesmaligen Verhältnisse möglichst deutlich sichtbar zur Erscheinung kommen und derselbe ein treues Bild der Familien darstellt. Die Repräsentanten sind nach den Jahreszeiten geordnet. Ihre Betrachtung erfolgt stets nach derselben feststehenden Disposition, und ist das Ganze in 36 Lektionen gegeben.

Die 2. Abteilung des Werkes wird die Tierkunde bringen und in Jahresfrist erscheinen. Das Werk in seinen beiden Abteilungen schliesst sich dem oben angezeigten „Anschauungsunterricht für die Unter- und Mittelstufe der Volksschule“ an und bildet eine Fortsetzung zu demselben.

Dillenburg.

C. Seel, Buchhändler.

Solothurn

Gasthof zum „Storchen“.

Altrenommiertes Haus an der neuen Aarbrücke in schönster Lage der Stadt, zunächst dem Bahnhof. Reelle Weine, gute bürgerliche Küche, prompte Bedienung, mässige Preise, grosse Räumlichkeiten für Schulen und Gesellschaften. Letztern werden Extrapreise gestellt.

Es empfiehlt sich höchlichst

Der Eigentümer:

G. Lüthy-Stämpfli, Metzger.

Ausschreibung.

An der Waisenanstalt Basel ist auf 1. Juli die Stelle einer Arbeitslehrerin zu besetzen. Anmeldungen mit Angabe des Alters, Bildungsganges, bisheriger Tätigkeit etc. sind bis zum 12. Juni einzu-
geben an

J. J. Schäublin, Waisenvater.

Une institutrice

(Suisse, diplômée) connaissant le français, l'anglais et l'allemand, ayant de l'expérience et de bonnes recommandations désire se placer en automne dans un pensionnat ou dans une famille (de préférence dans la Suisse française).

S'adresser sans le Chiffre N. N. à l'expédition de la „Schweizerische Lehrerzeitung“.

Herr Henrioud, Lehrer

in Allaman (Waadt), Genfersee, würde 2 oder 3 junge Lehrer aufnehmen, welche sich während ihrer Sommervakanz in der französischen Sprache vervollkommen wollten. Pensionspreis, Lektionen inbegriffen, 70 Fr. monatlich. (H 4618 X)

Schweizerische Lehrmittelanstalt Orell Füssli & Co.

Centralhof

Zürich

Bahnhofstrasse Centralhof.

Täglich geöffnet von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr.

Sammlung von Veranschaulichungsmitteln für alle Fächer auf den verschiedenen Schulstufen. Fröbel'sche Materialien für den Kindergarten, Wandtafeln für den Anschauungsunterricht, geographische Karten, Globen, Tellurien, Reliefs. — Naturgeschichtliche Präparate und anatomische Modelle, Zeichnungsmaterialien für Freihand-, geometrisches und technisches Zeichnen, Vorlagen und Modelle.

Grosse Sammlung physikalischer Apparate aller Art. Alle einschlägige Literatur, in- und ausländische Lehrmittel.

Pädagogisches Lesekabinet mit 80 Fachzeitschriften des In- und Auslandes.

Jeden Samstag von 2—4 Uhr Vorweisung und Erklärung der physikalischen Apparate.
Eintritt frei. (O LA 32)

Ausschreibung.

An der deutschen reformirten Schule in Genf sind folgende Stellen zu besetzen:

- 1) Diejenige einer Lehrerin für die unterste Klasse und für Handarbeiten mit einem vorläufigen Gehalt von 1200 Fr.
- 2) Die Stelle eines Lehrers für eine Mittelklasse mit vorläufigem Gehalt von 1600 Fr.

Der Unterricht wird deutsch gegeben; französische Sprache ist aber unumgänglich notwendig.

Allfällige Bewerber sind eingeladen, ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen und Wahlfähigkeitspatent von heute an innert 4 Wochen an Herrn Professor H. Krauss, chemin de la Tour 11, maison Bachofen, einzusenden.

Genf, den 24. Mai 1882.

Die Schuldirektion.

Solothurn Gasthof zur „Krone“.

Schulen und Vereine, welche Solothurn besuchen, finden in den neu eingerichteten, geräumigen Lokalitäten des Gasthofes zur „Krone“ gute und billige Verpflegung.

Es empfiehlt sich bestens

Der Eigentümer:

J. Huber-Müller.

Im Druck und Verlag von Fr. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

Neue Bearbeitung

von

G. Eberhard's Lesebuch für die Mittel- und Oberklassen schweiz. Volksschulen

Erster Teil

durch

G. Gattiker, Lehrer in Zürich.

Mit 25 Holzschnitten. 8°. solid kartonnirt. Preis 90 Cts.

Dazu Anhang: Beschreibung des Kantons Zürich.

Preis einzeln 20 Cts. Bei Einführung in Schulen gratis.

Die Fortsetzung, welche nach und nach ebenfalls zeitgemäss umgearbeitet werden soll, befindet sich in Vorbereitung. Daneben bleibt die bisherige Ausgabe sämtlicher Teile fortbestehen.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern. Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in allen Klassen: Fröbels Beschäftigungsmittel für Kindergärten; Schweizerisches Bilderwerk mit Kommentar; Geographiekarten, Globen, Atlanten, Reliefs, Physikalische Apparate, Anatomische Modelle, Zählrahmen, Nährahmen für Arbeitsschulen; Wandtafeln, Wandtafelzirkel, Leutemanns Thierbilder, Verlag obligatorischer Lehrmittel des Kantons Bern, grosses Sortiment in- und ausländischer Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmaterialien. Katalog gratis und franko.

Universal-Lexikon.

Ein Nachschlagebuch für jedermann.

Von

Dr. H. Jacobi.

868 Seiten gross Oktav.

Preis statt Fr. 7. 20 Cts. nur Fr. 3.

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

Schulschreibhefte

mit illustrierten Umschlägen in 20 Sorten, Preis pro Heft 10 Cts., in der Lehrmittelanstalt im Centralhof Zürich. (O LA 31)

Empfehlung.

Empfehle Schulen und Vereinen, welche nach Schaffhausen kommen, die Wirtshaus zum „Künstlertüli“, nahe beim Bahnhof. Prachtige Gartenwirtschaft mit grossem Spielplatz, reelles Getränk, gute Speisen und kleine Streichmusik sollen die Zuspätkommenden bestens befriedigen.

S. Fehlmann.

8 mikroskopische Präparate

(Kristalle)

versendet gegen 3 Fr. Nachnahme franko durch die Schweiz:

G. Egli, Sekundarlehrer,
Wyl (Zürich).

Ausschreibung von Lehrstellen.

An der hiesigen Knabenprimarschule ist auf Ende des Monats September mindestens eine Lehrstelle zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anmeldungen nebst den Ausweisen über Bildungsgang und bisherige Lehrtätigkeit bis zum 10. Juni nächsthinrichten an

J. W. Hess, Schulinspektor.

Basel, 22. Mai 1882.

(H 2196 Q)

Für Eltern!

Ein verheirateter, kinderloser Lehrer in einer grösseren thurgauischen Ortschaft wünscht einen oder zwei Knaben im Alter von 8—11 Jahren in Erziehung zu nehmen. Wer sagt die Exped. d. Bl.

Rufer, Exercices et Lectures Ière partie wird in II. Auflage im Laufe des Juni erscheinen.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Soeben erschien im Verlage von J. Bacmeister in Bernburg und ist durch alle schweiz. Buchhandlungen zu beziehen:

Die Pädagogik Pestalozzi's in wortgetreuen Auszügen aus seinen Werken. Zusammenhängend dargestellt von Dr. Aug. Vogel. Preis Fr. 2. 45.

Ebenso glücklich wie der Gedanke, dem Altmeister mit diesem Werke ein Denkmal zu setzen, ebenso glücklich ist er auch durchgeführt. Es ist ein Vademecum für jeden Lehrer, und der billige Preis macht es jedem zugänglich. Ein Teil des Reingewinnes ist für die Pestalozzivereine bestimmt.

Soeben ist erschienen und von J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld zur Ansicht zu beziehen:

Weber's Allgemeine Weltgeschichte.

Zweite Auflage.

1. Lieferung.

Preis: 1 Fr. 35 Cts.

Weber's Allgemeine Weltgeschichte erscheint hiermit in zweiter wesentlich verbesserter und unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrter umgearb. Auflage. Näheres enthält die auf der Innenseite des Lieferungsumschlages abgedruckte Anzeige, sowie der Prospekt, die wir gefl. zu lesen bitten.

Hiezu eine Beilage: Mitteilungen der schweiz. Jugendschriftenkommission.